



Ausschussdrucksache **20(25)127**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

23. Juni 2022

Stellungnahme zum Wind an Land Gesetz (WaLG)

Sven Haller, Staatssekretär Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per Email an: klima-
energie@bundestag.de

Staatssekretär
Amtschef

**Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des
Landes Sachsen-Anhalt zur Formulierungshilfe zum Wind-an-Land-
Gesetz im Rahmen der öffentlichen Anhörung im
Bundestagsausschuss „Klima und Energie“ am 24. Juni 2022**

Magdeburg, 23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Sachsen-Anhalt fühlt sich den politischen Klimazielen Deutschlands und der Europäischen Union als Generationenaufgabe verpflichtet. Dem Energiesektor kommt dabei eine besondere Bedeutung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu. Es wird daher begrüßt, dass sich die neue Bundesregierung bereits frühzeitig mit dieser zentralen Frage auseinandergesetzt hat. Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Anpassung konkurrierender fachrechtlicher Vorgaben, wie im Arten- und Naturschutz, sind wesentliche Hebel. Aber auch die gesellschaftliche Akzeptanz muss weiterhin gewahrt bleiben.

Mit den weiterhin strukturellen und demografischen Herausforderungen nach der Wiedervereinigung und dem eingeleiteten Kohleausstieg ist es politische Priorität den wirtschaftlichen Modernisierungsprozess des Landes fortzusetzen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 74 00
FAX: (0391) 567 - 75 38

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ist dabei eine wesentliche Grundlage. Der Transformationsprozess zum Umbau der Energieerzeugungsstruktur hat daher bereits früh begonnen. Sachsen-Anhalt war und ist in der Umsetzung der Energiewende mit einem Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von über 60 Prozent ein Vorreiter in Deutschland und hat die Ziele des Bundes zu diesem Zeitpunkt weit übertroffen. Seit weit über 20 Jahren werden die erneuerbaren Energien kontinuierlich und mit einer vergleichsweise hohen Akzeptanz ausgebaut. Bei der Windenergie an Land nimmt Sachsen-Anhalt einen der vordersten Plätze im Bundesländervergleich ein. Die bereits hohe relative Last des Landes wird durch den flächenbezogenen Ausbau und die installierte Leistung pro 1000 Einwohner (jeweils Platz 2 im Bundesländervergleich) deutlich. Auf fast 1,8 Prozent der Landesfläche sind Windenergieanlagen in Betrieb (bundesweit 0,5 Prozent verfügbar). Davon ist etwa 1 Prozent dieser Fläche raumordnerisch gesichert bzw. stellen in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung dar. Die übrige genutzte Fläche befindet sich außerhalb der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete.

Es ist unstrittig, dass der Ausbau der Windenergie an Land eine unverzichtbare Säule einer zukunftsfähigen Energieversorgungsstruktur darstellt. Ebenso unstrittig sind die hohe Raumbedeutsamkeit dieser Technologie und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In einigen Regionen Sachsens-Anhalts ist ein windenergieanlagenfreier Blick kaum mehr möglich. Es gilt also weiterhin die faire Lastenverteilung in Deutschland, auch hinsichtlich einer kosteneffizienten öffentlichen Stromnetzinfrasturktur (Vermeidung hoher Stromflüsse von Nord nach Süd), als politisches Ziel der Energiewende zu beachten.

Mit dem Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) besteht nun die Chance die regionalen Beiträge transparent für den Windenergieausbau demokratisch festzulegen. Die Identifizierung realistisch nutzbarer Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie an Land auf der Ebene der Regionalplanung erfordert aber stets die Zugrundelegung realistischer Kriterien und Annahmen. Die für die Berechnung der Flächenziele für die einzelnen Länder (Anlage 1 WindBG) im Vorfeld zugrunde gelegten Annahmen sowie deren Methodik für die Modellierung der verschiedenen Szenarien und Konfliktrisikoklassen werden allerdings abgelehnt. Sie führen zu einer Überschätzung des verfügbaren Flächenpotenzials im Land Sachsen-Anhalt, da diverse Schutzbelange nur unzureichend oder nicht berücksichtigt wurden bzw. die Ergebnisse durch die Fachbehörden nicht nachvollzogen werden können. Daher werden aus hiesiger Sicht die im Rahmen des EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschusses diskutierten „Basisszenario“ resp. „2%-flat“ als in Sachsen-Anhalt realistisch umsetzbare Szenarien befürwortet.

Es sollte dabei aus Gründen der Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung lediglich ein gesamträumliches Plankonzept geben, welches den Endzustand (Zieljahr 2032) beinhaltet.

Angesichts der in der Regel mehrere Jahre andauernden Erarbeitungszeit eines schlüssigen, gesamtträumlichen und rechtssicheren Plankonzeptes zur Festlegung von entsprechenden Flächen für die Nutzung der Windenergie sollte die Splittung der Flächenbeitragswerte aufgehoben werden.

Auf Grundlage einer hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie abschließenden Planung auf der Ebene der Regionalplanung können gemäß der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der planungsrechtlich gesicherten Windflächen in der Regel keine Altanlagen repowert werden, da eine Ausweisung für Windenergie an anderer Stelle erfolgt ist und somit öffentliche Belange (Ziele der Raumordnung) entgegenstehen. Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über eine bedeutsame Anzahl solcher Anlagen, die Bestandsschutz und hohe Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung genießen. Dieser Aspekt wurde bisher nicht berücksichtigt.

Es wird daher dafür plädiert, solche Anlagen nicht zu negieren, sondern das bereits vorhandene Potenzial im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des Flächenziels entsprechend zu berücksichtigen und die Flächeninanspruchnahme raumordnerisch abzufedern. Um die Standorte wettbewerbsfähig zu gestalten, ist das Förderregime zu prüfen. Um die genehmigungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere beim Lärmschutz, zu erfüllen, muss auch der Betrieb von Windenergieanlagen mit niedriger Nabenhöhe und damit geringerer Leistung möglich sein. Über eine gesonderte Faktorisierung des Zuschlagswertes in der Ausschreibung können geringere Energieerträge an diesen konfliktärmeren Standorten wirtschaftlich aufgefangen werden.

Abschließend soll noch einmal grundsätzlich betont werden, dass es den Ländern überlassen werden sollte, welche erneuerbare Erzeugungstechnologien den Energiemix prägen. Dabei sollte vielmehr ein Energie- oder Leistungsziel in Bezug auf die vorhandenen Potenziale im Vordergrund stehen. Es sollte hierzu im WindBG ein Kompensationsmechanismus zur Anrechnung anderer Erzeugungstechnologien geprüft werden. Dies würde den Aktionsradius der Länder erweitern und kann zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen, wenn landesspezifisch konfliktärmere Technologien verstärkt ausgebaut werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Haller